

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2014.33

Urteil vom 3. Juni 2015 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser,
Einzelrichter,
Gerichtsschreiber Tornike Keshelava

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch
Urs Köhli, Stv. Staatsanwalt des Bundes,

gegen

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Valentin
Landmann,

Gegenstand

Qualifizierte Geldwäscherei, Urkundenfälschung

Anträge der Bundesanwaltschaft:

1. A. sei schuldig zu sprechen:
 - der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB;
 - der mehrfachen Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 StGB.
2. A. sei zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bedingt, bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die beschlagnahmten Originaldokumente seien nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an A. herauszugeben.
4. Es sei auf eine Ersatzforderung gegen A. in der Höhe von mindestens EUR 16'094.-- bzw. Fr. 17'704.-- zu erkennen.
5. A. sei an Kosten aufzuerlegen:
 - Fr. 32.518.30 Gebühren und Auslagen der Bundesanwaltschaft aus dem Vorverfahren;
 - Fr. 2'000.-- Gebühr der Bundesanwaltschaft für die Hauptverhandlung;
 - sowie die Gerichtsgebühr und -auslagen.
6. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Valentin Landmann, sei aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Im Falle einer Verurteilung habe A., soweit im Stande, der Gerichtskasse in vollem Umfang Ersatz zu leisten.

Anträge der Verteidigung (sinngemäss zusammengefasst):

Prozessuale Anträge:

1. Das Verfahren gegen A. sei vollumfänglich einzustellen.
2. Eventualiter sei das Verfahren gegen A. in den Anklagepunkten 1.1.1.1 bis ...5 und 1.2.1.3 infolge Verjährung einzustellen.

Materielle Anträge:

1. A. sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Die beschlagnahmten Originaldokumente seien nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an A. herauszugeben.

3. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen, und es sei A. eine angemessene Genugtuung sowie eine Zahlung als Schadenersatz zuzusprechen.

Prozessgeschichte:

- A.** Am 10. März 2009 eröffnete die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung unter anderem gegen A. wegen qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB). Es bestand der Verdacht, dass es im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen an den Konzern B. in Warschau, Polen, in der Zeit zwischen 1998 und 2003 zu Bestechungshandlungen zugunsten der diesbezüglichen Entscheidträger gekommen war und dass A. in diesem Kontext in seiner damaligen Funktion als Mitarbeiter der Bank C. in Zürich Transaktionen mit Bestechungsgeldern ausgeführt hatte (cl. 1 pag. 1.0.1 f.; cl. 6 pag. 10.0.1 ff.).
- B.** Am 20. Januar 2010 dehnte die Bundesanwaltschaft die Strafverfolgung gegen A. auf den Tatbestand der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB) bzw. Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) dazu aus (cl. 1 pag. 1.0.5 f.).
- C.** Am 20. August 2010 erfolgte die Ausdehnung der Strafverfolgung gegen A. und andere auf einen weiteren Sachverhalt. Es bestand der Verdacht, dass im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten in Warschau in den Jahren 2000 bis 2001 die polnische Bauunternehmung D. SA Provisionen ausgerichtet hatte, welche der Bestechung des damaligen Stadtpräsidenten von Warschau E. dienten. A. wurde verdächtigt, in diesem Kontext Banktransaktionen und Bargeldoperationen ausgeführt zu haben (cl. 1 pag. 1.0.9 f.).
- D.** Am 7. Oktober 2011 wurde die Strafverfolgung gegen A. auf den Tatbestand der Urkundenfälschung ausgedehnt (cl. 1 pag. 1.0.14).
- E.** Die Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten wurden in der Folge abgetrennt und zum Teil eingestellt (cl. 1 pag. 3.0.1 ff.).
- F.** A. befand sich vom 19. Januar 2010 bis 2. März 2010 in Untersuchungshaft (cl. 1 pag. 6.102.3, ...86).
- G.** Am 7. Oktober 2014 erhob die Bundesanwaltschaft beim hiesigen Gericht Anklage gegen A. wegen qualifizierter Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. c, evtl. Ziff. 2 StGB und Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (cl. 91 pag. 91.100.1 ff.).

- H.** Im Rahmen der Prozessvorbereitung holte das Gericht von Amtes wegen Straf- und Betreibungsregisterauszüge und Steuerunterlagen des Beschuldigten ein (cl. 91 pag. 91.220.3, ...260.3 ff.), ferner einen Auszug aus dem polnischen Strafregister betreffend E. (cl. 91 pag. 91.291.1 ff.). Im Weiteren wurden – zum Teil auf entsprechende Beweisanträge der Parteien hin – diverse auf dem Rechtshilfeweg erhaltene Akten betreffend die in Polen geführten Strafuntersuchungen wegen Korruptionsvorwürfen mit Bezug zu den vorliegend zur Beurteilung stehenden Taten (cl. 91 pag. 91.292.1 ff., ...293.1 ff., ...510.3 ff.) sowie bestimmte vom Verteidiger eingereichte Unterlagen (cl. 91 pag. 91.520.1 ff.) zu den Akten genommen. Die Beweisanträge der Bundesanwaltschaft auf Einvernahmen von F., der an einzelnen dem Beschuldigten zur Last gelegten Transaktionen mitgewirkt haben soll, sowie G., einem Ermittler der Bundeskriminalpolizei, als Zeuge in der Hauptverhandlung wurden abgewiesen (cl. 91 pag. 91.280.1 f.). Das Gericht ordnete sodann die Einvernahme des in Deutschland wohnhaften H., dem vormaligen Country President der polnischen B.-Gesellschaft als Zeuge in der Hauptverhandlung an (cl. 91 pag. 91.280.2). Dieser leistete allerdings der Vorladung keine Folge (cl. 91 pag. 91.920.6).
- I.** Am 2. Juni 2015 fand die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter der Strafkammer des Bundesstrafgerichts am Sitz des Gerichts statt. Das Urteil wurde am 3. Juni 2015 öffentlich und mit mündlicher Begründung des Einzelrichters verkündet (cl. 91 pag. 91.920.1 ff.).
- J.** Mit Eingabe vom 5. Juni 2015 verlangte die Bundesanwaltschaft fristgerecht die schriftliche Begründung des Urteils gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO (cl. 91 pag. 91.510.31).

Der Einzelrichter erwägt:

1. Zuständigkeit

- 1.1** Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts darf ihre sachliche Zuständigkeit nach Anklageerhebung nur aus besonders triftigen Gründen verneinen (BGE 133 IV 235 E. 7.1). Solche sind vorliegend von den Parteien nicht geltend gemacht worden und sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 1.2** Die Kompetenz des Einzelrichters ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71).

2. Anwendbares Recht

2.1 Prozessrecht

Das Vorverfahren wurde zum Teil unter altem Prozessrecht (Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege) durchgeführt. Die entsprechenden Verfahrenshandlungen behalten gemäss Art. 448 Abs. 2 der seit 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Strafprozessordnung ihre Gültigkeit.

2.2 Materielles Recht

Der Beschuldigte soll die ihm zur Last gelegten Taten zwischen 1998 und 27. April 2005 begangen haben, mithin teils vor und teils nach der Revision des Verjährungsrechts (Art. 70 f. aStGB) am 1. Oktober 2002 (AS 2002 2993 2996 3146) sowie vor der Revision des Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 2007 (AS 2006 3459). Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots gilt das zum Tatzeitpunkt in Kraft gewesene (materielle) Recht (Art. 2 Abs. 1 StGB), es sei denn, das neue Recht ist für den Täter das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 389 StGB). Letzteres trifft in concreto nicht zu.

3. Anklagegrundsatz

3.1 Die Verteidigung beantragt die vollumfängliche Einstellung des Verfahrens wegen der Verletzung des Anklagegrundsatzes, da die Anklageschrift die Vortaten zu den vorgeworfenen Geldwäschereihandlungen nicht hinreichend konkret umschreibe (cl. 91 pag. 91.925.68 ff.).

3.2 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). In der Anklageschrift sind (unter anderem) die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Durch klare Umgrenzung des Prozessgegenstands und Vermittlung der für die Verteidigung notwendigen Informationen soll dem Betroffenen ein faires Verfahren garantiert werden.

Entscheidend ist, dass der Beschuldigte genau weiss, was ihm konkret vorgeworfen wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_209/2010 vom 2. Dezember 2010, E. 2.4; 6B_794/2007 vom 14. April 2008, E. 2.1, je m.w.H.). Gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO ist das Gericht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde gebunden.

- 3.3** Wie sich nachfolgend zeigen wird, wird das Verfahren gegen den Beschuldigten infolge Verjährung zum Teil eingestellt und im Übrigen wird er freigesprochen. Eine Prüfung der von der Verteidigung vorgebrachten Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes erübrigt sich damit.

4. Qualifizierte Geldwäscherei

- 4.1** Unter Ziff. 1.1 der Anklageschrift wirft die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten vor, im Rahmen von drei in der Zeit von 1999 bis 2004 realisierten Infrastrukturprojekten der Stadt Warschau zwischen 1999 und 2005 zunächst als Mitarbeiter der Bank C., später der Bank I., beide in Zürich, diverse Banktransaktionen und Bargeldgeschäfte mit aus der Bestechung von polnischen Amtsträgern stammenden Geldern ausgeführt zu haben.

Im Einzelnen werden dem Beschuldigten folgende Sachverhalte zur Last gelegt:

- 4.1.1** Projekt zur Lieferung von 108 Metrowagen durch B. an die Stadt Warschau in den Jahren 2000 bis 2005 (Anklageziffer 1.1.1)

Zwischen Dezember 1998 und November 2001 habe B. SA (eine zum Konzern B. gehörende Gesellschaft) mit Sitz in Paris gestützt auf ein Consultancy Agreement (nachfolgend: CA) vom 20. November 1998 in mehreren Tranchen insgesamt Fr. 3'894'008.-- auf das bei der Bank C. geführte und vom Beschuldigten betreute Konto der Gesellschaft J. Ltd. einbezahlt. Durch J. Ltd. seien jedoch keine Beraterleistungen erbracht worden. Vielmehr habe es sich bei den an J. Ltd. ausgerichteten Beträgen um Bestechungsgelder an verschiedene Funktionäre in Warschau gehandelt, darunter den damaligen Stadtpräsidenten von Warschau, E., von der Partei K. Die Bestechungsgelder seien von B. ausbezahlt worden, um den Erhalt des Auftrags zur Lieferung von 108 Metrowagen an die Stadt Warschau (nachfolgend: Projekt "Metro") sowie die reibungslose Durchführung des Projekts zu sichern. Als wirtschaftlich berechnete Person am Konto von J. Ltd. sei im Formular A der polnische Geschäftsmann L. aufgeführt gewesen, der lediglich als Intermediär und Strohmännchen an Stelle der polnischen Funktionäre, insbesondere E., eingesetzt worden sei.

Dem Beschuldigten werden in diesem Zusammenhang unter den Anklagepunkten (nachfolgend: AP) 1.1.1 bis ...8 konkret folgende Vorwürfe gemacht:

Die Vorwürfe gemäss AP 1.1.1.1 bis ...5 haben bestimmte Transaktionen in der Zeit zwischen 8. Oktober 1999 und 17. April 2000 zum Gegenstand. Auf den Inhalt dieser Vorwürfe ist vorliegend nicht näher einzugehen, da insoweit, wie nachfolgend (E. 4.4) gezeigt wird, zufolge Verjährungseintritts keine materielle Beurteilung erfolgt.

Unter AP 1.1.1.6 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 7. November 2000 USD 250'000.-- vom Konto von J. Ltd. auf das bei derselben Bank geführte und ebenfalls von ihm betreute Konto 1 mit wirtschaftlicher Berechtigung beim polnischen Staatsbürger M. überwiesen zu haben. Dieser Transaktion soll ein Kompensationsgeschäft zugrunde gelegen haben, demzufolge M. zu einem unbekanntem Zeitpunkt zuvor in Polen dem Beschuldigten Bargelder in derselben Höhe zwecks Einzahlung auf das Konto 1 übergeben haben soll. Stattdessen soll der Beschuldigte die Bargelder in Polen an die tatsächlich an J. Ltd. begünstigten Personen übergeben und als Kompensation die fragliche Überweisung getätigt haben.

Die Vorwürfe gemäss AP 1.1.1.7 und ...8 beziehen sich auf zwei Barbezüge von je Fr. 400'000.-- ab dem Konto von J. Ltd. am 29. November 2000 resp. 3. Januar 2001. Der Beschuldigte soll dabei nach dem gleichen modus operandi vorgegangen sein: Beim Barbezug habe er die entsprechende Quittung in den Räumlichkeiten der Bank C. von seinem Bekannten F. unterschreiben lassen, den er für diesen Zweck von Bern nach Zürich bestellt haben soll. Anschliessend habe er das Geld in seinen Aktenkoffer verstaut und sei damit zusammen mit F. zur nahe gelegenen Filiale der Bank N. gegangen, wo er es in einem auf seinen Namen gemieteten Safe deponiert habe. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt habe er das Bargeld aus dem Safe geholt, um es gemäss Anweisungen der Begünstigten zu investieren oder ihnen bzw. deren allfälligen Boten in der Schweiz zu übergeben.

4.1.2 Projekt betreffend den Bau der Siekierkowski-Autobrücke in Warschau in den Jahren 2000 bis 2002 (Anklageziffer 1.1.2)

Zwischen September 2000 und August 2001 habe die am Bau der Siekierkowski Autobrücke in Warschau (nachfolgend: Projekt "Siekierkowski Brücke") beteiligte Baufirma D. SA gestützt auf ein unbekanntes Agreement mit der holländischen Gesellschaft O. BV Gelder in Höhe von insgesamt USD 624'300.23 auf ein Konto der letztgenannten Gesellschaft bei der Bank P. in Amsterdam überwiesen. Von

dort seien die Vermögenswerte in der Folge gestaffelt und nach Abzug von kleineren Gebühren auf die bei der Bank C. geführte und vom Beschuldigten betreute Beziehung lautend auf Q. Ltd. überwiesen worden. Die Zahlungen von O. BV an Q. Ltd. basierten auf einem Agency Agreement zwischen den beiden Parteien, wonach im Zusammenhang mit Brückenbauprojekten in Warschau Beraterleistungen abgegolten werden sollten. Sowohl der Einsatz von O. BV, das vom holländischen Treuhänder R. betreut wurde, als auch die Verwendung von Q. Ltd. seien vom Beschuldigten zur Abwicklung der Bestechungsgelder organisiert worden. Als wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten auf dem Konto von Q. Ltd. habe der Beschuldigte seinen in Polen wohnhaften entfernten Verwandten S. auf dem Formular A eintragen lassen, dies ohne dessen Wissen. Weder O. BV noch Q. Ltd. hätten indes irgendwelche Beraterdienste geleistet. Vielmehr habe es sich bei den von D. SA ausbezahlten Beträgen um Bestechungsgelder an Funktionäre der Stadt Warschau, namentlich E., gehandelt. Die Bestechungsgelder seien von D. SA ausbezahlt worden, um den Erhalt des Auftrags sowie die reibungslose Durchführung des Projekts zu sichern. Diese Funktionäre bzw. E. seien somit die tatsächlich Berechtigten an den auf das Konto von Q. Ltd. eingegangenen erwähnten Vermögenswerten gewesen.

Über einen Teil der auf das Konto von Q. Ltd. eingegangenen Gelder habe der Beschuldigte wie folgt disponiert:

Zwischen 7. November 2000 und 17. Januar 2001 habe er in 4 Tranchen insgesamt USD 189'774.63 auf das bei der Bank C. geführte Konto 2, an dem S. als wirtschaftlich Berechtigter eingetragen gewesen sei, und von dort jeweils nach Abzug eines kleineren Betrags auf das Konto von J. Ltd. überwiesen (AP 1.1.2.1 bis ...4).

Vom Konto von J. Ltd. habe der Beschuldigte zwischen 28. November 2000 und 29. Mai 2001 im Rahmen der nach dem oben (E. 4.1.1) beschriebenen Schema abgewickelten Kompensationsgeschäfte Beträge in Höhe von USD 48'068.52, USD 50'000.--, USD 51'000.-- resp. USD 30'000.-- auf die bei derselben Bank geführten und von ihm betreuten Konten überwiesen, an denen verschiedene (in der Anklageschrift namentlich aufgeführte) Personen polnischer Staatsangehörigkeit wirtschaftlich berechtigt gewesen seien (AP 1.1.2.5 bis ...8).

Einen weiteren Teil der auf das Konto von Q. Ltd. eingegangenen Gelder habe der Beschuldigte mittels der am 6. September, 11. Oktober sowie 2. November 2001 nach dem oben (E. 4.1.1) beschriebenen Schema abgewickelten Barbezüge in Höhe von DEM 222'000.-- resp. 2x DEM 300'000.--, in zwei Fällen unter

Vorschiebung von F. und in einem Fall eines gewissen T., für die tatsächlich Begünstigten in der Schweiz verfügbar gemacht (AP 1.1.2.9 bis ...11).

4.1.3 Projekt zur Lieferung von 62 Trams durch B. an die Stadt Warschau in den Jahren 2000 bis 2001 (Anklageziffer 1.1.3)

Am 18. Juni 2004 habe B. Ltd., die Tochtergesellschaft von B. in Grossbritannien, gestützt auf ein CA vom 20. Dezember 2001 EUR 216'190.40 auf das Konto von O. BV bei der Bank P. in Holland überwiesen. Hierbei soll es sich um Bestechungsgelder von einem oder mehreren Vertretern der Partei K., namentlich E., den Stadtpräsidenten von Warschau in den Jahren 1999 bis 2002, gehandelt haben. Die Bestechungsgelder seien ausbezahlt worden, um die Vergabe des Auftrags zur Lieferung von 62 Trams an die Stadt Warschau (nachfolgend: Projekt "Trams") und die reibungslose Durchführung des Projekts zu sichern. Der hinter O. BV stehende Treuhänder R. habe am 29. Juni 2004 nach Abzug einer Kommission USD 215'123.49 sowie am 5. Juli 2004 EUR 28'246.81 auf das Konto der Gesellschaft AA. Ltd. bei der Bank I. in Zürich, an welchem ebenfalls R. wirtschaftlich berechtigt gewesen sei, überwiesen. Am 12. August 2004 habe AA. Ltd. von diesem Konto EUR 195'523.60 auf das bei derselben Bank geführte Konto lautend auf Q. Ltd., an dem nunmehr L. als wirtschaftlich Berechtigter geführt worden sei, überwiesen. Schliesslich sei am 16. August 2004 der Betrag von EUR 193'194.82 auf das ebenfalls bei der Bank I., Zürich, geführte Konto lautend auf L. übertragen worden.

Der Beschuldigte, der im Sommer 2004 die Bank C. wegen verschiedener Verfehlungen habe verlassen müssen, habe zwischenzeitlich eine Neuanstellung bei der Bank I. gefunden, wo er unter anderen auch die erwähnten Beziehungen lautend auf AA. Ltd., Q. Ltd. und L. betreut habe. Zudem habe er in regelmässigem geschäftlichem Kontakt mit R. gestanden und habe diesen bei der Abwicklung der zuvor genannten Transaktionen unterstützt. Nach Eingang der erwähnten Bestechungsgelder auf das Konto von L. habe der Beschuldigte konkret folgende Handlungen ausgeführt:

Am 23. August 2004 sowie am 14. März 2005 habe er jeweils im Rahmen eines nach dem oben (E. 4.1.1) beschriebenen Schema abgewickelten Kompensationsgeschäfts EUR 15'000.-- resp. EUR 30'000.-- vom Konto von L. auf das bei derselben Bank geführte und von ihm betreute Konto überwiesen, an dem der polnische Staatsbürger BB. wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Dadurch habe der Beschuldigte in Polen die betreffenden Beträge in bar für L. oder einen unbekanntem Empfänger verfügbar gemacht (AP 1.1.3.1 und ...7).

Im Weiteren habe der Beschuldigte zwischen 27. September 2004 und 14. März 2005 5 Mal Beträge zwischen EUR 5'000.-- und 20'000.-- (insgesamt EUR 62'000.--) vom Konto von L. in bar bezogen. In der Folge habe er das Geld jeweils nach Polen transportiert, wo er es L. oder einer unbekanntem Person übergeben habe (AP 1.1.3.2 bis ...6).

4.1.4 Der Beschuldigte soll die oben beschriebenen Transaktionen im Wissen darüber ausgeführt haben, dass es sich bei den betreffenden Vermögenswerten um Bestechungsgelder zugunsten von Amtsträgern in Warschau handelte. Er soll dabei berufsmässig gehandelt und einen Umsatz von total Fr. 2'136'000.--, USD 438'818.78, DEM 822'000.-- sowie EUR 107'000.-- erzielt haben. Zudem soll er einen erheblichen Gewinn gemacht haben, indem er sich selber Kommissionen für die getätigten Transaktionen ausgerichtet habe, so etwa im Projekt betreffend den Bau der Siekierkowski-Autobrücke mindestens den Betrag von EUR 16'094.26, ausmachend 3% vom Umsatz der in diesem Projekt gewaschenen Gelder.

4.2 Nach Auffassung der Bundesanwaltschaft erfüllen die zur Diskussion stehenden Taten den Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. c, evtl. Ziff. 2 StGB.

Das Gericht behielt sich gemäss Art. 344 StPO anlässlich der Hauptverhandlung vor, die betreffenden Taten auch unter dem Gesichtspunkt der aktiven Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB resp. Gehilfenschaft dazu zu würdigen.

4.3 Gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren.

Der Geldwäschereitatbestand verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat – eines Verbrechens im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB – als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255 E. 3a). Ein strikter Nachweis der verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings nicht erforderlich; insbesondere müssen weder der Täter noch die genauen Umstände der Vortat bekannt sein. Es genügt die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen (BGE 120 IV 323 E. 3d; Urteil des Bundesgerichts 6P.23/2000 vom 31. Juli 2000 E. 9c). Durch die strafbare Handlung wird

der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4). Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbesehen eines Vereitelungserfolgs (BGE 126 IV 255 E. 3a; 124 IV 274 E. 2).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, auch auf die Vereitelungshandlung und die Herkunft des Geldes (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 305^{bis} N 21).

Nach Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB liegt ein schwerer Fall der Geldwäscherei insbesondere vor, wenn der Täter durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (lit. c). Aus der Formulierung des Gesetzes ("insbesondere") ergibt sich, dass auch andere als die in Ziff. 2 lit. a-c aufgezählten schweren Fälle denkbar sind. Dabei müssen die Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht gleich schwer wiegen wie die im Gesetz genannten Beispiele (BGE 114 IV 164 E. 2b).

4.4

4.4.1 Die Strafverfolgung wegen qualifizierter Geldwäscherei verjährt gemäss Art. 70 i.V.m. 71 aStGB in der vorliegend massgeblichen bis 30. September 2002 geltenden Gesetzesfassung in 10 Jahren nach der Tatausführung. In den Fällen, in welchen der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt (Art. 71 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung betraf nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts zunächst das sogenannte fortgesetzte Delikt (s. z.B. BGE 109 IV 84 E. 1) resp. die sogenannte verjährungsrechtliche Einheit (BGE 117 IV 408 E. 2f). Sie erfasst gemäss der durch BGE 131 IV 83 E. 2.4 begründeten neuen Rechtsprechung nur noch die Fälle der sogenannten tatbestandlichen oder natürlichen Handlungseinheit. Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt. Eine natürliche Handlungseinheit ist gegeben, wenn die mehreren Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; 132 IV 49 E. 3.1.1.3).

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts gegenüber dem Täter, namentlich durch Vorladungen, Einvernahmen, Erlass von Haft- oder Hausdurchsuchungsbefehlen usw. (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 aStGB). Als Unterbrechungshandlungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die dem Fortgang des Verfahrens dienen und nach aussen in Erscheinung treten (BGE 115 IV 97 E. 2b). Ob schon die Eröffnung des Strafverfahrens die Verjährung gemäss Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 aStGB unterbricht, liess das Bundesgericht in BGE 126 IV 5 E. 1 offen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist – mit Ausnahme der vorliegend nicht interessierenden Delikte – in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB). Sie verjährt in casu mithin absolut in 15 Jahren.

- 4.4.2** Die dem Beschuldigten unter AP 1.1.1.1 bis ...5 vorgeworfenen Taten liegen mehr als 15 Jahre zurück, womit sich diesbezüglich die Frage der Verjährung stellt. In Bezug auf die übrigen angeklagten Geldwäschereihandlungen ist die Verjährung spätestens mit der ersten Einvernahme des Beschuldigten am 13. Januar 2010 (cl. 10 pag. 13.1.1) unterbrochen worden.
- 4.4.3** Die Bundesanwaltschaft vertritt die Auffassung, bei den in Ziff. 1.1.1 der Anklageschrift beschriebenen Handlungen handle es sich um einen typischen Fall der sukzessiven Tatbegehung, welche auf einem einheitlichen Willensakt des Beschuldigten beruhe, die Einziehung der von B. auf das Konto von J. Ltd. einbezahlten Gelder und die Aufdeckung der bestochenen Personen zu verhindern. Es liege somit eine natürliche Handlungseinheit vor, mit der Konsequenz, dass die Verjährung für sämtliche Taten erst mit dem Tag begonnen habe, an dem die letzte Handlung, mithin jene vom 3. Januar 2001, ausgeführt worden sei (cl. 91 pag. 91.920.2).
- 4.4.4** Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Eine natürliche Handlungseinheit kann nur mit Zurückhaltung angenommen werden, will man nicht das fortgesetzte Delikt oder die verjährungsrechtliche Einheit unter einer anderen Bezeichnung wieder einführen (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3). Sie fällt auf jeden Fall ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5). Ein längerer Zeitraum wurde vom Bundesgericht bereits bei einem Monat angenommen (BGE 111 IV 144 E. 3).
- 4.4.5** In casu liegen zwischen den in den AP 1.1.1.5 und ...6 thematisierten Taten über sechseinhalb Monate. Angesichts dieses langen Zeitraums kann nicht davon

ausgegangen werden, dass die Taten gemäss AP 1.1.1.1 bis ...5 eine natürliche Handlungseinheit mit jenen gemäss AP 1.1.1.6 bis ...8 bildeten.

- 4.4.6** Eine tatbestandliche Handlungseinheit ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben und wird von der Bundesanwaltschaft auch nicht geltend gemacht.
- 4.4.7** Eine Beurteilung der in den AP 1.1.1.1 bis ...5 thematisierten Handlungen nach Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB fällt ausser Betracht, da die Bestechung fremder Amtsträger in der Schweiz bis zum 1. Mai 2000 straflos war (vgl. PIETH, Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 322^{septies} N 1).
- 4.4.8** Nach dem Dargelegten sind die dem Beschuldigten in den AP 1.1.1.1 bis ...5 zur Last gelegten Taten bereits verjährt, weshalb das Verfahren hinsichtlich dieser Vorwürfe einzustellen ist (Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO).
- 4.5** In materieller Hinsicht ergibt sich Folgendes:
 - 4.5.1** Der Beschuldigte weist die Vorwürfe von sich. Die ihm vorgeworfenen Transaktionen seien dadurch zu erklären, dass die betreffenden Konten der polnischen Kunden ohne eine nach polnischem Recht für die Eröffnung eines Kontos im Ausland erforderliche Bewilligung eröffnet worden und in Polen steuerlich nicht erfasst gewesen seien. Die Bankkunden hätten sich deshalb mit Kompensationsgeschäften oder Bargeldtransporten behelfen müssen. Dass es sich bei den Vermögenswerten, mit denen er die fraglichen Transaktionen ausgeführt habe, um Bestechungsgelder für E. oder andere polnische Amtsträger gehandelt haben soll, habe er nicht gewusst (cl. 11 pag. 13.1.5; cl. 91 pag. 91.930.4 ff.).
 - 4.5.2** Die in der Anklageschrift thematisierten Transaktionen sind in ihrem äusseren Ablauf aufgrund der Aktenlage (insbesondere der Bankunterlagen und der Aussagen der verschiedenen Beteiligten) erstellt. Erwiesen ist ferner (insbesondere aufgrund der Verträge und Aussagen der Beteiligten), dass die Zahlungen von B. resp. D. SA an J. Ltd. resp. O. BV gestützt auf die in der Anklageschrift genannten CAs erfolgten.
 - 4.5.3** Soweit die Bundesanwaltschaft behauptet, unter dem Deckmantel der fraglichen CAs seien Bestechungszahlungen an polnische Amtsträger, insbesondere E., abgewickelt worden, stellt sich die Frage, ob ein taugliches Tatobjekt der Geldwäscherei vorliegt.
 - 4.5.4** Geldwäschereifähig sind Vermögenswerte, wenn sie aus einem Verbrechen *herrühren*, d.h. vom Vortäter oder Dritten durch die Begehung der Vortat erlangt

worden sind (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4). Vermögenswerte, die lediglich zur Begehung eines Verbrechens verwendet wurden oder dazu bestimmt waren (*instrumenta sceleris*), rühren nicht aus der Vortat her und stellen folglich kein taugliches Handlungsobjekt der Geldwäscherei dar (TPF 2011 42 E. 9.4.2; ACKERMANN, Geldwäscherei – Money Laundering, Diss. Zürich 1992, S. 241 f.; vgl. auch für das deutsche Recht SCHMIDT/KRAUSE, Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl., Berlin 2010, § 261 N 11).

- 4.5.5** Als Vortat zur Geldwäscherei kommt vorliegend aktive Bestechung fremder Amtsträger i.S.v. Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB in Betracht. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer u.a. einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde oder einem Beamten eines fremden Staates im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Relevant ist vorliegend die Tatbestandsvariante der Vorteilsgewährung. Die beiden anderen Tatbestandsvarianten generieren kein Vermögen.

- 4.5.6** Die Anklage geht davon aus, dass an den Vermögenswerten, mit denen der Beschuldigte die inkriminierten Transaktionen ausgeführt hat, die polnischen Amtsträger tatsächlich wirtschaftlich berechtigt gewesen seien. Diese hätten die betreffenden Gelder bereits mit den Zahlungen von B. an J. Ltd. (Projekt "Metro") resp. O. BV (Projekt "Trams") sowie von D. SA an O. BV (Projekt "Siekierkowski Brücke") faktisch erlangt.

Die Anklage rekurriert auf den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 3 der Vereinbarung über die Sorgfaltspflichten der Banken (VSB), der sich auch in Art. 305^{ter} StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht) und dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor [Geldwäschereigesetz, GwG]) findet. Nach dieser Rechtsfigur ist für die Zuordnung der Vermögenswerte auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen und sind formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung; wirtschaftlich berechtigt ist derjenige, der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie aus wirtschaftlicher Sicht gehören (BGE 125 IV 139 E. 3c mit Hinweisen auf Literatur).

- 4.5.7** Für die Prüfung der vorstehend dargestellten Hypothese der Bundesanwaltschaft sind folgende Ermittlungsergebnisse wesentlich:

4.5.7.1 Projekt "Metro"

a) Aus den Aussagen von L., die er in dem u.a. gegen ihn geführten Strafverfahren in Polen wegen Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit den vorliegend interessierenden Projekten von B. machte, geht Folgendes hervor: Im Jahre 1997 sei L. von einem Vertreter von B. namens CC. kontaktiert worden, der ihm eine Zusammenarbeit mit B. vorgeschlagen habe. Es sei dabei um die Informationsbeschaffung im Hinblick auf die Tätigkeit von B. auf dem polnischen Markt, insbesondere über die Konkurrenz von B., gegangen. Die Informationen, welche er beschaffen konnte, seien für B. insofern interessant gewesen, als sie es B. ermöglichten, für Warschau praktisch eine konkurrenzlose Offerte im Projekt "Metro" vorzubereiten. Die von ihm gelieferten Informationen seien durch CC. und H., der damals einer der Direktoren von B. in Polen gewesen sei, an B. weitergeleitet worden. Zu seinen konkreten Dienstleistungen im Rahmen dieses Projekts befragt, führte L. aus, er habe seine eigene Firma gehabt, welche Geräte zur Verkehrssteuerung herstellte, und habe auch mit der Stadt Warschau zusammen gearbeitet. Er habe daher über sehr gute Informationen über die Entwicklung des Verkehrs in Warschau verfügt. Er habe insbesondere gewusst, was in Warschau benötigt werde und welche technischen Anforderungen die offerierten Produkte hätten erfüllen müssen. Auf Dokumente angesprochen, welche die durch ihn geleisteten Dienste belegen könnten, gab L. an, er habe im Moment solche Unterlagen nicht. Er habe sie selbstverständlich gehabt. Er vernichte aber grundsätzlich alle Dokumente nach 5 Jahren. Auf Frage, ob er im Rahmen der von ihm geleisteten Dienste Kontakte mit Beamten der Stadtverwaltung Warschau gehabt habe, gab L. an, er habe sich mit den Vertretern der Metrodirektion getroffen. Städtische Beamte habe er in dieser Sache nicht getroffen. Es habe dazu keine Notwendigkeit bestanden, da sie keinen Einfluss auf den Verlauf der Ausschreibung gehabt hätten. Es habe zwar irgendwelche Treffen gegeben, als DD. (Verantwortlicher für "Business Development" bei B.1 SA [einer zum Konzern B. gehörenden französischen Gesellschaft]) in Polen gewesen sei, unter anderem mit dem Stadtpräsidenten von Warschau. Er, L., sei auch dabei gewesen. Es seien aber alles Höflichkeitstreffen ohne jegliche Bedeutung gewesen. Zu J. Ltd. und dessen Konto bei der Bank C. in Zürich befragt, gab L. an, J. Ltd. sei durch eine Firma in Warschau, welche sich mit der Gründung von Firmen in den Steuerparadiesen beschäftige, gegründet worden. Diese Firma habe ihm die Bank C. in Zürich oder eine Bank in Wien vorgeschlagen. Es sei ein Zufall, dass er die Bank in Zürich gewählt habe. Bei den Überweisungen von B. im Gesamtbetrag von ca. Fr. 3.9 Mio. auf das Konto von J. Ltd. habe es sich um Bezahlung für seine Dienstleistungen im Rahmen des CA mit B. gehandelt, wobei B. bis heute nicht alles gezahlt habe. Von diesem Geld seien ca. 60% für ihn bestimmt gewesen, der Rest für die Bezahlung seiner Mitarbeiter in Polen und im Ausland.

Das Geld sei durch ihn mit Sicherheit nicht zu Korruptionszwecken verwendet worden. Zu seinen Beziehungen zu E. befragt, führte L. aus, er kenne E. seit 1990. Um diese Zeit sei die Partei EE. gegründet worden. Seine Firma habe EE. auf verschiedene Weise unterstützt. Er habe in diesem Zusammenhang E. und andere Politiker aus EE. kennen gelernt. E. sei damals ein junger Politiker mit Perspektiven gewesen. Ausser ihm habe er viele andere Politiker gekannt. Die Frage, ob er mit dem Geld vom Konto von J. Ltd. E. oder dessen Partei K. unterstützt habe, verneinte L. (cl. 12 pag. 13.4.39 ff).

b) CC. war von April 1997 bis 2001 auf der Basis der jeweils auf ein Jahr befristeten Dienstleistungsverträge ("contrat de service") als Berater für B. in Polen tätig. Seine Aufgaben bestanden nach eigenen Angaben darin, B. in dessen Geschäftstätigkeit in Polen zu unterstützen (cl. 12 pag. 13.3.6, ...21 f.; cl. 14 pag. 16.2.13 ff.). Daneben schloss CC. über die von ihm kontrollierten Firmen mehrere CAs mit B.-Gesellschaften mit Bezug auf einzelne Projekte, darunter insbesondere "Metro" und "Trams", ab (cl. 1 pag. 3.0.28 f.).

Zur Zusammenarbeit zwischen L. und B. befragt, gab CC. an, L. sei irgendwann im Herbst 1997 im Umfeld von B. aufgetaucht. Er habe den damaligen Direktor von B. in Polen, H., getroffen. Was sie besprochen hätten, wisse er nicht. H. habe ihn, CC., gefragt, was er von L. halte, worauf er L. kennen gelernt und erfahren habe, dass L. viele Beziehungen in der Stadt Warschau habe. Insbesondere habe er den Eindruck vermittelt, dass er viele Personen bei Metro Warszawskie und der Stadtverwaltung kenne. Ihm, CC., schien deshalb, dass die Zusammenarbeit mit L. positiv sein könnte. Das habe er H. gesagt. H. habe dann wahrscheinlich bei B. in Frankreich berichtet, dass L. sich für den Auftrag für B. einsetzen würde. Auf Nachfrage erklärte CC., dass L. zahlreiche Kontakte in der Stadtverwaltung und im Bürgermeisteramt von Warschau gehabt haben soll. So habe L., wie er ihm, CC., und wohl auch H. gesagt habe, E. gekannt, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Bürgermeister von Warschau gewesen sei. Diese Kontakte hätten den Ausschlag für die Zusammenarbeit mit L. gegeben. Mit der Aussage von L. konfrontiert, wonach dieser einen Teil der von B. erhaltenen Gelder an Dritte abgeliefert haben soll, sagte CC., er sei darüber überrascht. Er wisse nicht, an wen L. Gelder abgeliefert habe. Auf Frage, ob er selbst von L. irgendwelche Zahlungen erhalten habe, gab CC. an, L. habe ihm gesagt, dass er ihm Fr. 200'000 überweisen würde, wenn er bei B. tatsächlich einen Arbeitsvertrag bekäme. Er, CC., habe dann dieses Geld auf sein Konto bei der Bank C. überwiesen bekommen. Es habe sich dabei um ein Dankeschön für seine Unterstützung von L. bei B. gehandelt (EV vom 30. Juni 2010 [cl. 12 pag. 13.3.86 ff.]).

c) Aus der anlässlich einer Hausdurchsuchung bei der schweizerischen B.-Gesellschaft sichergestellten Dokumentation geht hervor, dass das CA mit J. Ltd. auf Antrag von H. und DD. erstellt wurde (cl. 23 pag. B07.000.01.137). Gemäss Aussagen von DD., die er bei seiner rechtshilferweise durchgeführten Zeugen- einvernahme vom 1. März 2011 in Frankreich machte, soll es sich bei diesem CA um einen für die Geschäftspraxis von B. üblichen Beratervertrag handeln. Konkret an diesen Vertrag vermochte sich DD. indes nicht mehr zu erinnern. Er gab an, dass seine Rolle diesbezüglich darin bestanden haben könnte, den Vorschlag von H., J. Ltd. als Berater zu mandatieren, zu bewilligen. Auf Frage, welche Dienstleistungen J. Ltd. zugunsten von B. erbracht habe, gab DD. an, bei J. Ltd. könnte es sich um eine Person gehandelt haben, welche B. dabei behilflich gewesen sein könnte, die Ausschreibung zu gewinnen. Er selbst wisse aber nicht, wer hinter J. Ltd. gestanden habe. Der Name L. sage ihm nichts (cl. 7 pag. 12.7.2 ff.).

d) E. amtete von März 1999 bis Januar 2002 als Stadtpräsident von Warschau. Zu dieser Zeit gehörte er der Partei K. an (cl. 8 pag. 12.23.19 ff.; cl. 91 cl. 91 pag. 91.510.19).

E. ist weder in Polen noch in der Schweiz vorbestraft und wird auch nicht im erwähnten polnischen Strafverfahren betreffend mutmassliche Bestechungszahlungen im Zusammenhang mit den Projekten von B. als Beschuldigter geführt (cl. 91 pag. 91.291.3 ff., ...510.6 ff.).

E. wurde in Polen auf Ersuchen der Bundesanwaltschaft als Zeuge einvernommen. Er gab an, L. 1990 kennen gelernt zu haben. L. sei damals Geschäftsführer einer Firma namens FF. gewesen. Soweit er sich erinnere, seien L. und der Besitzer dieser Firma ihm von GG. vorgestellt worden. Damals sei er, E., in die Partei EE. eingeführt worden. GG. habe ihm in diesem Zusammenhang Personen vorgestellt, welche mit dem EE. zusammen arbeiteten oder es unterstützten. Im Verlauf der letzten zwanzig Jahre habe er L. ca. zwanzigmal getroffen. Es habe sich dabei um gesellschaftliche Treffen gehandelt. Er sei mit L. nicht befreundet gewesen und habe mit ihm auch nie geschäftliche Verbindungen unterhalten. Er habe von L. nie Gelder erhalten. L. habe auch nie Gelder zur Finanzierung der Parteien, welchen er, E., angehört habe, übergeben. Zum Projekt "Metro" befragt, gab E. an, die Ausschreibung für dieses Projekt sei in der Amtszeit seines Vorgängers durchgeführt worden. Er wisse, dass B. die Ausschreibung gewonnen habe, habe jedoch keine Kenntnis über deren Verlauf. Während seiner Amtszeit seien seitens B. nur die Lieferungen erfolgt. Von einem CA zwischen B. und J. Ltd. wisse er nichts. Er habe nie etwas mit irgendwelchen "Consultants" von B. zu tun gehabt. Den Namen J. Ltd. habe er noch nie gehört. Es

sei ihm auch nicht bekannt, dass L. mit diesem Projekt etwas zu tun hätte (cl. 8 pag. 12.23.19 ff.).

e) Gemäss dem schriftlichen Bericht des Beschuldigten vom 1. März 2010 zuhanden der Bundesanwaltschaft soll er ca. Anfang Dezembers 2009 eine Unterredung mit H. gehabt haben, bei der sie über die Probleme von L. im Zusammenhang mit den Berichten in den polnischen Medien über die vermuteten Unregelmässigkeiten beim Projekt "Metro" gesprochen hätten. H. soll dabei, ohne die Sache näher erläutert zu haben, den Gedanken geäussert haben, dass L. bei diesem Geschäft nur ein Strohhalm gewesen sei (cl. 13 pag. 16.1.60). Die Aussage wurde vom Beschuldigten in der Folge widerrufen (cl. 91 pag. 91.930.8). L. gab auf Vorhalt dieser Aussage an, das seien nur Phantasievorstellungen des Beschuldigten. Er glaube nicht, dass H. so etwas gesagt habe (cl. 12 pag. 13.4.56).

f) Aus den Zeugenaussagen von HH., dem ehemaligen Vorgesetzten des Beschuldigten, der im Juli 2002 die verdächtigen Transaktionen in der Bank C. aufdeckte und in der Folge diesbezüglich an einer bankinternen Untersuchung teilnahm, geht zusammengefasst Folgendes hervor: Der Beschuldigte soll HH. Anlässlich der im Rahmen der erwähnten bankinternen Untersuchung geführten Gespräche mitgeteilt haben, dass die durch J. Ltd. bzw. L. von B. erhaltenen Beträge für Schmiergelder vorgesehen waren. Der Beschuldigte habe in diesem Zusammenhang den Namen von E. als die Person, die über den Gewinn der Ausschreibung im Projekt "Metro" entschieden und dafür das Schmiergeld von L. erhalten habe, genannt. Es habe sich aus diesen Gesprächen allerdings nicht eindeutig ergeben, dass der Beschuldigte über ein sicheres Wissen verfügte, dass E. Schmiergelder angenommen habe. Dennoch sei dieser als diejenige Person genannt worden, die über den Gewinn der Ausschreibung entschieden habe. Aus den Gesprächen mit dem Beschuldigten sei weiter hervorgegangen, dass es mehrere solche (Bestechungsgeld annehmende) Personen gegeben habe. Es seien aber keine anderen Namen als der von E. gefallen (cl. 7 pag. 12.8.23; cl. 22 pag. 13.1.475, ...499).

g) Anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil der Lebenspartnerin des Beschuldigten und zugleich dem Sitz seiner Firma II. GmbH in Zürich, am 13. Januar 2010 wurde eine Kopie des Reisepasses von E. mit dem handschriftlichen Vermerk "POA on safety box" und einer mit einer Büroklammer angehefteten Visitenkarte von L. sichergestellt (cl. 6 pag. 10.0.89). Aus den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten geht hervor, dass er beim Weggang von der Bank C. versucht habe, seine Kunden mitzunehmen, und zu diesem Zweck die entsprechenden Dossiers in der Bank kopiert und mitgenommen habe, ohne sich die

Unterlagen genauer anzuschauen. Die Passkopie von E. sei wahrscheinlich während seiner Abwesenheit von einem anderen Bankmitarbeiter, JJ., entgegengenommen, mit dem Vermerk versehen und ins Dossier von L. gelegt worden (cl. 10 pag. 13.1.30; cl. 91 pag. 91.930.9). JJ. bestätigte bei seiner Zeugeneinvernahme, dass es sich bei der fraglichen Notiz wahrscheinlich um seine Schrift handelt. „POA on safety box“ stehe für die Vollmacht (power of attorney) für ein Bankschliessfach. Daran, in welchem Zusammenhang er die Passkopie von E. erhalten und den Vermerk darauf angebracht haben soll, erinnere er sich nicht mehr (cl. 7 pag. 12.3.7 ff.). Auf Vorhalt dieser Unterlagen gab L. an, dass er E. auf dessen Bitte eine Vollmacht für sein Bankschliessfach bei der Bank C. erteilt habe. Soweit er wisse, habe E. im Schliessfach einige antiquarische Gegenstände während einer Reise aufbewahren wollen. E. habe aber vom Schliessfach nie Gebrauch gemacht. Die Annahme, dass die Vollmacht dazu gedient haben soll, E. zu ermöglichen, das im Schliessfach deponierte Geld abzuholen, wies L. zurück (cl. 12 pag. 13.4.45 f., ...115 f.). E. bestritt auf entsprechenden Vorhalt, je eine Vollmacht für ein Schliessfach bei der Bank C. besessen zu haben. Er habe diesbezüglich auch nie irgendwelche Anstalten gemacht. Wie die Kopie seines Passes in den Besitz eines Bankmitarbeiters in der Schweiz gelangen könnte, wisse er nicht (cl. 8 pag. 12.23.27).

4.5.7.2 Projekt "Siekierkowski Brücke"

a) L. gibt an, bei der Vorbereitung und Ausführung des Projekts "Siekierkowski Brücke" mitgewirkt zu haben. Seine Tätigkeit habe in diesem Zusammenhang darin bestanden, D. SA Informationen über Konkurrenten zur Verfügung zu stellen. Mehr wolle er zu diesem Thema nicht sagen. Mit D. SA habe er keinen schriftlichen Vertrag gehabt. Er habe im Rahmen dieses Projekts keine Gespräche mit den Vertretern der Stadt Warschau geführt. Er habe auch keine Kenntnisse darüber, welche Personen seitens der Stadt Warschau für die Auftragsvergabe verantwortlich waren. Auf Frage, ob er Personen oder Firmen kenne, welche D. SA bei der Durchführung dieses Projekts geholfen hätten, führte L. aus, eine dieser Firmen sei O. BV gewesen. O. BV sei ihm und D. SA von A. empfohlen worden. Dies habe im Rahmen der Vorbereitung zur Ausschreibung stattgefunden. Er habe früher die Firma O. BV nicht gekannt. Gemäss Informationen, die er von A. bekommen habe, sei O. BV auf dem europäischen Markt als Consulting Firma im Bereich des Strassenbaus bekannt. Seines Wissens sei über die Leistung von Beratungsdiensten seitens O. BV an D. SA im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung und Ausführung des Projekts Brücke ein Vertrag zwischen diesen beiden Firmen unterzeichnet worden. Er habe jedoch einen solchen Vertrag nicht gesehen. Er habe auch keine Kenntnis darüber, welche konkreten Dienstleistungen bei diesem Projekt O. BV zugunsten von D. SA geleistet

habe. Zur Rolle von Q. Ltd. und S. befragt, gab L. an, er kenne diese Firma resp. die Person nicht. In Bezug auf den Geldfluss von D. SA über die Konten von O. BV und Q. Ltd. auf das Konto von J. Ltd. und die Barbezüge ab dem Konto von Q. Ltd. befragt, gab L. an, er wisse nicht, ob er die Gelder, welche von D. SA auf diesem Weg ausgerichtet worden seien, erhalten habe. Er habe von D. SA Gelder für die Dienste, welche er in diesem Projekt geleistet habe, auf das Konto von J. Ltd. erhalten. Auf welchem Weg er diese Gelder erhalten habe, habe ihn nicht interessiert. Er wolle aber ausdrücklich festhalten, dass es sich nicht um die in der Einvernahme genannten Beträge (USD 312'092.03 und EUR 312'208.20) handle. Für seine Dienstleistungen habe er eine Entschädigung im Gesamtbetrag von nicht höher als USD 150'000 erhalten. Er wisse nicht, ob D. SA diese Entschädigungen direkt an J. Ltd. oder durch irgendwelche Zwischenkonten überwiesen habe. Konkret zu den Bezügen vom Konto Q. Ltd. befragt, gab L. an, die betreffenden Beträge seien ihm nicht zur Verfügung gestellt worden. Die Zahlungen von D. SA auf das Konto von J. Ltd. hätten keinen Zusammenhang mit dem Erteilen von Bestellungen zum Bau der Siekierkowski Brücke durch die Stadt Warschau an D. SA. Er habe weder Gelder an jemanden aus der Leitung der Stadt Warschau weitergeleitet, noch irgendwelche Dienstleistungen erbracht, damit D. SA den Auftrag für den fraglichen Bau erhalte. Bezüglich der Frage, was er mit dem von D. SA erhaltenen Geld gemacht habe, machte L. von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (cl. 12 pag. 13.4.102 ff).

b) Den Zeugenaussagen von KK., dem Vorstandsvorsitzenden resp. Verwaltungsratspräsidenten von D. SA in der anklagererelevanten Zeit, ist zu entnehmen, dass O. BV zugunsten von D. SA Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der notwendigen Dokumentation bei der Verwirklichung des Bauprojekts "Siekierkowski Brücke" erbracht haben soll. Beim Erhalt des Auftrages durch D. SA soll O. BV hingegen keine Rolle gespielt haben. Dokumente, welche die von O. BV erbrachten Leistungen bestätigen würden, habe er nicht mehr. Solche Dokumente würden nach fünf Jahren vernichtet. Es könne sein, dass O. BV ihm von L. empfohlen worden sei. Nach der Zusammenarbeit mit L. befragt, gab KK. an, dass L. zu den Lobbyisten gehörte. Er hätte gute Kontakte bei den staatlichen und städtischen Behörden in Warschau. L. soll D. SA bei diversen Investitionen geholfen haben, allerlei notwendige Bewilligungen zu bekommen. Er sei als Vermittler bei der Kontaktherstellung tätig gewesen. Seines Wissens habe L. jedoch im Zusammenhang mit dem Projekt "Siekierkowski Brücke" keine Leistungen erbracht. Bei den von D. SA an O. BV überwiesenen Beträgen (USD 312'092.03 und EUR 312'208.20) handle es sich um Zahlungen für die durch O. BV erbrachten erwähnten Leistungen. Es sei ihm nicht bekannt, dass O. BV diese Gelder weiterleiten sollte bzw. dass diese bei L. landeten. Zu S. und Q. Ltd. befragt, gab KK. an, er kenne diese nicht. Es sei ihm nicht bekannt, dass diese Person oder

diese Firma Lobbyarbeit irgendwelcher Art zugunsten von D. SA betrieben hätten. Im Weiteren gab KK. an, soweit er wisse seien seitens D. SA nie Gelder zur Finanzierung der politischen Parteien oder als Bestechungsgeld für Beamte verwendet worden (cl. 8 pag. 12.17.30 ff.).

c) Der in Polen rechtshilfeweise als Zeuge einvernommene S. bestreitet, etwas mit dem Projekt "Siekierkowski Brücke", der Firma Q. Ltd. oder dem Konto dieser Firma zu tun zu haben. Er habe nie Aufträge betreffend dieses Kontos erteilt und habe nie Geldbeträge von diesem Konto bekommen. Auf Vorhalt der schriftlichen Anweisungen mit seinem Namen betreffend die in den Anklagepunkten 1.1.2.9 bis ...11 thematisierten Auszahlungen gab S. an, die Unterschrift auf dem Dokument sehe wie die seine aus. Ein solches Dokument habe er jedoch nie unterschrieben. Er habe allerdings irgenwann dem Beschuldigten blanko unterschriebene Blätter gegeben, da dieser ihm die Eröffnung eines Bankkontos in der Schweiz versprochen habe. Er habe jedoch nie erfahren, ob das Konto tatsächlich eröffnet worden sei (cl. 8 pag. 12.18.20).

d) Nach Aussagen von E. soll er beim Projekt "Siekierkowski Brücke" keine Rolle gespielt haben. Die Ausschreibungsprozedur sei von einer Gruppe von Personen aus der Stadtverwaltung durchgeführt worden. Er sei als Stadtpräsident nur über die Ergebnisse der Ausschreibung und die Durchführung des Projekts informiert worden. Ihm sei nichts bekannt über irgendeine Lobbyarbeit im Zusammenhang mit diesem Projekt. Er wisse nichts darüber, ob L. an der Vorbereitung und der Erfüllung dieses Projekts in irgendeiner Weise beteiligt war. Er habe keine Ahnung, wer S. sei (cl. 8 pag. 12.23.19 ff.).

e) Aus den Rechtshilfeunterlagen aus Polen geht hervor, dass die dort geführte Strafuntersuchung wegen Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit der Vergabe des Bauauftrags bezüglich der Siekierkowski Brücke an D. SA durch die Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau 2008 eingestellt wurde (cl. 91 pag. 91.292.191).

4.5.7.3 Projekt "Trams"

a) Gemäss Aussagen von L. soll er im Projekt "Trams" keine Tätigkeit ausgeübt haben. Das diesbezügliche CA (zwischen B. und O. BV) sei fiktiv und eine interne Budget Angelegenheit von B. gewesen. Der Hintergrund sei, dass B. für einzelne Projekte finanzielle Mittel vorgesehen habe und wenn die Mittel bei einigen Projekten ausgegangen seien, man bei ihnen interne Verschiebungen habe vornehmen müssen. Beim Projekt "Metro" seien die Mittel ausgegangen und deswegen sei ein Vertrag für den Kauf von Tramwagen angefertigt worden. Zum (in Ziff. 1.1.3 der Anklageschrift beschriebenen) Geldfluss von B. über die Konten

von O. BV und Q. Ltd. auf sein Konto bei der Bank I. befragt, führte L. aus, das sei ein Teil des Geldes gewesen, das ihm B. aus dem CA zum Projekt Metro geschuldet habe. Dieses Geld habe nichts mit dem Projekt "Trams" zu tun (cl. 12 pag. 13.4.49).

b) E. bestreitet, wie gezeigt (E. 4.5.7.1d), je Gelder von L. erhalten oder etwas mit irgendwelchen "Consultants" von B. zu tun gehabt zu haben.

c) Anlässlich einer Hausdurchsuchung bei der schweizerischen B.-Gesellschaft wurde ein handgeschriebenes Fax von DD. an LL. (Verantwortlicher der Abteilung Compliance von B. Schweiz) vom 23. August 2001 aufgefunden (cl. 23 pag. B07.000.01.278). Der wesentliche Inhalt dieses Schreibens lässt sich wie folgt wiedergeben:

	tram X. (delivered) 90 ME	SS. (coming) 80 ME	original channel	revised channel	new cost ?
RR.	1%	1%	TT.	CC.	x 1.2 ?
(K.)	1.1%	1.8%	O.? Swiss?	? x 1.25 ?	
(OO.)	2.5%	1.8%	NN.	NN.	same

Aufgrund der Aussagen von DD. (cl. 7 pag. 12.7.7 f.) und der übrigen Aktenlage lässt sich dieses Dokument wie folgt entschlüsseln: Die Bezeichnung "tram X." bezieht sich auf das Projekt "Trams", die Lieferung von 62 Trams vom Typ X. Mit "SS." ist ein anderes, vorliegend nicht interessierendes Projekt von B. gemeint. "CC.", "O." und "NN." entsprechen den drei Beraterverträgen, die B. 2001 im Zusammenhang mit dem Projekt "Trams" mit den Gesellschaften MM. Ltd. (kontrolliert von CC.), O. BV und NN. Ltd. abschloss. Die in der zweiten Kolonne aufgeführten Zahlen entsprechen jeweils der Höhe der in diesen Verträgen vereinbarten Provisionen. "K." und "OO." sind Abkürzungen für die politischen Parteien K. und OO., die in der vorliegend relevanten Zeit das Stadtparlament und die Stadtregierung von Warschau dominierten. So stellte insbesondere die K. mit E. den Stadtpräsidenten und das OO. mit PP. den für das Ressort Infrastruktur und Verkehr zuständigen Vizepräsidenten (cl. 8 pag. 12.23.18; cl. 12 pag. 13.5.47 ff.). DD. interpretierte diese Aufstellung dahingehend, dass die hinter O. BV stehende Person der Partei K. und jene hinter NN. Ltd. der Partei OO. nahe gestanden haben sollen. Zu "RR." konnte DD. keine Angaben machen. Eine mögliche Interpretation dazu ist, dass es sich dabei um Anfangsbuchstaben der Namen RR.1 und RR.2, den Direktoren der Strassenbahnen Warschau handelt. Nach einer anderen Lesart, könnten damit RR.3 und RR.4 gemeint sein, deren Partei QQ. in der fraglichen Zeit die drittstärkste Kraft im Warschauer Parlament gewesen sein soll (cl. 91 pag. 91.925.38 f.).

4.5.8 Die dargestellten Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, dass B. und D. SA L. die in der Anklageschrift thematisierten Beträge zwecks Bestechung von Entscheidträgern bezüglich der erwähnten Infrastrukturprojekte in Warschau zukommen liessen. Sie erbringen jedoch keinen rechtsgenügenden Nachweis dafür, dass die betreffenden Amtsträger die Verfügungsgewalt über diese Gelder bereits mit den Überweisungen seitens B. und D. SA an J. Ltd. resp. O. BV erlangten bzw. daran wirtschaftlich berechtigt waren, als der Beschuldigte die inkriminierten Transaktionen ausführte. Das vorhandene Beweismaterial kann auch dahingehend interpretiert werden, dass B. resp. D. SA die Dienste von L. in Anspruch nahmen, weil er ihnen aufgrund seiner Verbindungen in der Politik dabei behilflich sein konnte, Kontakte mit den Entscheidträgern in den betreffenden Projekten herzustellen und diese mit Bestechungszahlungen zu bedienen. Nach dieser Betrachtungsweise trat L. als Tatbeteiligter auf Seiten der Bestecher (B., D. SA) auf und nicht als ein auf Anweisung der Bestochenen handelnder "Strohmann". Von diesem Ansatz gehen im Übrigen auch die polnischen Strafverfolgungsbehörden aus; L. wird im erwähnten Verfahren (E. 4.5.7.1a) wegen Verdachts auf Gewährung eines Vermögensvorteils an eine ein öffentliches Amt ausübenden Person gemäss Art. 229 § 1 des polnischen Strafgesetzbuches verfolgt (cl. 91 pag. 91.510.6). Diese Norm entspricht dem schweizerischen Tatbestand der aktiven Bestechung (Art. 322^{ter} StGB). Geht man davon aus, dass L. als Bestecher, sei es als Mittäter oder als Gehilfe, handelte, so lag die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Vornahme der inkriminierten Handlungen des Beschuldigten bei L., allenfalls bei B. bzw. D. SA. Bei diesem Szenario fand der Übergang der Verfügungsgewalt über die fraglichen Vermögenswerte an bestochene Amtsträger, wenn überhaupt, erst im Anschluss an die vom Beschuldigten organisierten Bargeldbezüge statt.

Sofern sich aus den Akten konkrete Anhaltspunkte für die "Strohmann"-Theorie ergeben (Aussage des Beschuldigten betreffend die Unterredung mit H., Passkopie von E. [E. 4.5.7.1e und g]), beziehen sie sich auf die Person von E. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Das CA zwischen B. SA und J. Ltd. wurde am 20. November 1998 abgeschlossen. E. trat indes erst Ende März 1999 das Amt des Stadtpräsidenten von Warschau an. Dass er im Zeitpunkt des Abschlusses des CA ein anderes für die Vergabe des Beschaffungsauftrags relevantes Amt bekleidete, ergibt sich aus den Akten nicht. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass L. von Beginn seiner angeblichen Beratertätigkeit für B. an als "Strohmann" von E. agierte. Es bestehen auch keinerlei konkrete Hinweise dafür, dass er zunächst für andere Hintermänner tätig war. Wenn aber L. nicht von Anfang an als "Strohmann" für Amtsträger handelte, so ist es unwahrscheinlich, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zu einem solchen wurde. Ein weiterer Umstand, der gegen die Hypothese, L. habe Bestechungsgelder als

"Strohmann" von E. erhalten, spricht, ist folgender: Das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Beschaffungsauftrags wurde am 9. April 1998 durchgeführt. Der Vertrag zwischen der polnischen B.-Gesellschaft, die den Zuschlag erhielt, und dem Auftraggeber Metro Warszawskie über die Lieferung von 108 Wagen wurde am 22. Juli 1998 unterschrieben (cl. 91 pag. 91.510.9 f.). E. konnte folglich nach der gegebenen Beweislage bei der Auftragsvergabe keine Rolle spielen. Die Bundesanwaltschaft behauptet diesbezüglich, die Bestechungsgelder seien (auch) zur Sicherung der reibungslosen Durchführung des Projekts ausbezahlt worden. Es ist aber unklar, inwiefern E. durch eine pflichtwidrige oder in seinem Ermessen stehende Amtshandlung die Durchführung des bereits vergebenen Beschaffungsauftrags in irgend einer Art und Weise beeinflussen konnte. Zwar sind nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre in Bezug auf eine Amtshandlung im Sinne der Bestechungstatbestände keine hohen Beweisforderungen zu stellen. Das infrage stehende Verhalten des Amtsträgers muss aber zumindest seinem sachlichen Gehalt nach in groben Zügen bestimmbar sein (vgl. BGE 118 IV 309 E. 2a; 126 IV 141 E. 2a; PIETH, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 322^{ter} N 47; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich etc. 2011, S. 611). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bundesanwaltschaft verwies diesbezüglich im Plädoyer auf die Aussagen von DD., welche nach ihrer Auffassung verständlich machen sollen, welchem Zweck die Zahlungen an E. dienen sollten. Aus diesen Aussagen geht indes lediglich hervor, dass sich um die Jahrtausendwende die Machtverhältnisse in der Warschauer Stadtregierung änderten und sich B. nun bei der neuen Regierung um die Förderung seiner Geschäftstätigkeit bemühen musste ("il a fallu contacter la nouvelle équipe [municipale], recommencer le travail de promotion de B.") (cl. 7 pag. 12.7.8). Diese Aussagen erlauben keinerlei Rückschlüsse darauf, welche Gegenleistung von E. im bereits laufenden Projekt "Metro" mit Bestechungsgeld erkaufte werden konnte. Ohne eine hinreichend bestimmbar Amtshandlung von E. lässt sich auch der Nachweis einer Bestechungshandlung zugunsten desselben nicht erbringen.

- 4.5.9** Zusammenfassend ist vorliegend nicht erstellt, dass die Vermögenswerte, mit denen der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Handlungen vornahm, aus der Bestechung der Amtsträger stammten. Wenn überhaupt, sprechen die Untersuchungsergebnisse dafür, dass die fraglichen Vermögenswerte bzw. ein Teil davon für eine Bestechung bestimmt waren, mithin *instrumenta sceleris* darstellten.

Damit fehlt es bei allen zur Diskussion stehenden Handlungen an einem tauglichen Geldwäschereiobjekt. Der objektive Tatbestand von Art. 305^{bis} StGB ist folglich nicht erfüllt.

- 4.5.10** In subjektiver Hinsicht bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte bei seinem Handeln annahm, dass die Vermögenswerte aus der Bestechung herrührten. Vielmehr ist insbesondere aufgrund der Aussagen von HH. davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Bewusstsein handelte, die betreffenden Vermögenswerte seien für Bestechung bestimmt. Somit ist vorliegend auch der subjektive Tatbestand der Geldwäscherei nicht erfüllt.
- 4.6** Die vom Gericht vorbehaltene Würdigung der angeklagten Handlungen unter dem Gesichtspunkt der aktiven Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB resp. Gehilfenschaft dazu ergibt Folgendes:
- 4.6.1** Den vorliegenden Akten ist nicht zu entnehmen, wem konkret Vermögenswerte, mit denen der Beschuldigte die inkriminierten Transaktionen ausführte, angeboten, versprochen oder gewährt worden sein sollen. Der Tatbestand der Bestechung fremder Amtsträger ist somit objektiv nicht erstellt.
- 4.6.2** Sofern in subjektiver Hinsicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte mit Bestechungsvorsatz handelte, ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte führte die inkriminierten Transaktionen auf Geheiss von L. bzw. anderen an den fraglichen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen aus. Er handelte mithin in untergeordneter Stellung im Verhältnis zu diesen Personen. Sein Handeln kann höchstens als versuchte Gehilfenschaft zur Bestechung fremder Amtsträger qualifiziert werden. Eine solche Tat ist straflos (BGE 130 IV 131 E. 2.4).
- 4.7** Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in den AP 1.1.1.6 bis ...8, 1.1.2.1 bis ...11 und 1.1.3.1 bis ...7 freizusprechen.

5. Urkundenfälschung

- 5.1** Unter Ziff. 1.2 der Anklageschrift wirft die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten vor, im Rahmen der Abwicklung der unter Anklageziffern 1.1.1 und 1.1.2 vorgeworfenen Geldwäschereihandlungen mehrfach erhebliche Tatsachen unrichtig beurkundet zu haben.
- 5.1.1** Unter AP 1.2.1.1, ...2 und ...2.1 werden dem Beschuldigten folgende gleichgelagerte Sachverhalte vorgeworfen:

Die in den Jahren 1998 und 1999 vom Beschuldigten ausgefüllten und von L. unterschriebenen Formulare A zur Beziehung lautend auf J. Ltd. bei der Bank C.

hätten L. als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ausgewiesen.

Das am 17. Juni 1999 vom Beschuldigten ausgefüllte und von S. unterschriebene Formular A zur Beziehung "2" habe S. als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ausgewiesen.

Das am 4. Oktober 1999 von R. ausgefüllte und unterschriebene Formular A zur Beziehung lautend auf Q. Ltd. habe S. als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ausgewiesen.

Obwohl der Beschuldigte gewusst habe, dass an den Geldern, die über diese Konten geflossen seien, polnische Funktionäre, namentlich E., die tatsächlich wirtschaftlich Berechnigten gewesen seien, habe er bis zur Saldierung der Konten im Februar 2001 ("2") resp. August 2002 (Q. Ltd.) bzw. bis zu seinem Weggang von der Bank C. im Sommer 2002 keine entsprechende Anpassung des jeweiligen Formulars A vorgenommen.

5.1.2 Die übrigen Vorwürfe (AP 1.2.1.3 bis...5, ...2.2 bis ...4) gehen dahin, dass der Beschuldigte im Rahmen der Erfüllung der Dokumentationspflicht nach Art. 7 GwG bei den in den AP 1.1.1.3, ...7, ...8, ...2.9 bis ...11) thematisierten Barbezügen den Empfang des Bargeldes durch F. resp. T. jeweils mit seinem Kürzel auf dem Auszahlungsbeleg bestätigt habe, obwohl er gewusst habe, dass die betreffende Person nur vorgeschoben worden sei, um den tatsächlichen Empfänger nicht offenzulegen.

5.2 Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung in Form der Falschbeurkundung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt.

Die Falschbeurkundung betrifft die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB gelten als Urkunden unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (zuletzt Urteil des Bundesgerichts 6B_827/2010 vom 24. Januar 2011, E. 2.3.2, mit Hinweis auf BGE 132 IV 12 E. 8.1). Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher

ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (BGE 132 IV 12 E. 8.1). Das ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie den Art. 957 ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; 131 IV 125 E. 4.1; 129 IV 130 E. 2.1, jeweils mit Hinweisen). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss für jeden Einzelfall nach den konkreten Umständen gezogen werden (BGE 129 IV 130 E. 2.1). Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist relativ. Er kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte gegeben sein, hinsichtlich anderer Gesichtspunkte nicht.

5.3

5.3.1 In den AP 1.2.1.1, ...2 und ...2.1 wird dem Beschuldigten jeweils die Unterlassung der Vornahme von erforderlichen Anpassungen im Formular A zur Last gelegt. Eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB, wozu auch die Falschbeurkundung gehört, kann indes nur durch aktives Tun, nicht durch Unterlassung begangen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_711/2012 vom 17. Mai 2013 E. 2.4; 6B_844/2011 vom 18. Juni 2012 E. 3.1).

Abgesehen davon ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass L. und S. nicht die wirtschaftlichen Berechtigten an den fraglichen Konten waren. In Bezug auf das Konto von J. Ltd. ergibt sich dies aus den Ausführungen in E. 4.5.8. Was die beiden anderen zur Diskussion stehenden Konten anbelangt, so bleibt unklar, ob und gegebenenfalls welche Rolle S. bei den Transaktionen, die über diese Konten abgewickelt wurden, gespielt hat. Insbesondere ist der Wahrheitsgehalt seiner Ausführungen zu den mit seiner Unterschrift versehenen Zahlungsanweisungen betreffend diese Konten, wonach er dem Beschuldigten blanko unterschriebene Blätter zwecks Kontoeröffnung in der Schweiz übergeben haben soll (E. 4.5.7.2c), zweifelhaft. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass S. den polnischen Strafbehörden die Existenz der von ihm kontrollierten Konten in der Schweiz aus steuerlichen Gründen nicht offenlegen wollte.

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Urkundenfälschung in den AP 1.2.1.1, ...2 und ...2.1 freizusprechen.

5.3.2 Die unter AP 1.2.1.3 vorgeworfene Tat soll am 17. Februar 2000 begangen worden sein. Die für den Tatbestand der Urkundenfälschung massgebliche absolute

Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 70 i.V.m. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB) ist diesbezüglich bereits abgelaufen. Zwischen der vorliegenden und der nachfolgenden angeklagten Tat (AP 1.2.1.4) liegen über 9 Monate. Angesichts dieses Zeitraums fällt eine natürliche Handlungseinheit ausser Betracht (vgl. E. 4.4.4). Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt ebenfalls nicht vor, da Urkundenfälschung weder begrifflich noch faktisch noch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt. Demnach ist das Verfahren in diesem Anklagepunkt zufolge Verjährungseintritts einzustellen (Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO).

- 5.3.3** Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe (AP 1.2.1.4,...5, ...2.2 bis ...4) ergibt sich Folgendes: Mit den fraglichen Quittungen wurde lediglich die Auszahlung der entsprechenden Beträge an F. resp. T. bestätigt. In der Anklageschrift wird nicht behauptet, dass F. und T. bei den fraglichen Barbezügen die Gelder nicht physisch entgegengenommen haben sollen. Eine solche Annahme würde auch durch die Akten nicht gestützt. So geht aus den Aussagen des Beschuldigten zu den Barbezügen mit Beteiligung von F. hervor, dass F. jeweils das Geld entgegengenommen habe. Das Geld sei nicht vom Beschuldigten, sondern vom Kassierer aufgrund der entsprechenden Vollmacht ausbezahlt worden. F. habe sich dabei ausweisen müssen (cl. 91 pag. 91.930.5). Diese Darstellung ist glaubwürdig und wird auch von F. nicht widersprochen (cl. 11 pag. 13.2.5 ff.). Zum Barbezug mit Beteiligung von T. wurde der Beschuldigte nicht befragt. Die vorstehenden Aussagen dürften indes mutatis mutandis auch für diesen Barbezug gelten. Dass F. und T. die Gelder jeweils im Anschluss an die Auszahlung dem Beschuldigten weitergereicht haben, wovon aufgrund der vorhandenen Beweislage auszugehen ist, ist unerheblich, sagen doch die fraglichen Quittungen nichts über die weitere Verwendung der ausbezahlten Beträge aus. Nach dem Gesagten enthalten diese Belege keine schriftliche Lüge. Die angeklagten Sachverhalte erfüllen somit den Tatbestand der Falschbeurkundung nicht. Der Beschuldigte ist folglich auch in diesen Anklagepunkten freizusprechen.

6. Beschlagnahme

- 6.1** Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).
- 6.2** Vorliegend ist über die Einziehung bzw. Herausgabe diverser beim Beschuldigten beschlagnahmter Unterlagen (vgl. im Einzelnen cl. 4 pag. 8.103.4 ff.) zu befinden.

Die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung beantragen übereinstimmend die Herausgabe der Originaldokumente an den Beschuldigten (cl. 91 pag. 91.920.7). Die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 69 Abs. 1 StGB sind diesbezüglich unbestrittenermassen nicht erfüllt. Entsprechend sind die beschlagnahmten Originaldokumente nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an A. herausgegeben.

7. Kosten

7.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR).

Das BStKR findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind (Art. 22 Abs. 3).

7.2

7.2.1 Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren gegen den Beschuldigten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 32.518.30 geltend (cl. 91 pag. 91.925.65). Aus dem bei den Akten liegenden Kostenverzeichnis ergibt sich, dass es sich dabei ausschliesslich um Auslagen handelt (cl. 90.1 pag. 24.0.1 f.). Der Kostenantrag der Bundesanwaltschaft enthält mithin die Gebühren für das Vorverfahren nicht. Diese werden vom Gericht in Berücksichtigung des Umfangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR ermessensweise mit Fr. 10'000.-- festgesetzt.

7.2.2 Die geltend gemachten Auslagen umfassen u.a. die von der Bundesanwaltschaft an den amtlichen Verteidiger ausgerichtete Akontozahlung von Fr. 14'799.10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gelten zwar als Auslagen (Art. 422 Abs. 2 lit. a

StPO). Deren Verlegung richtet sich indes nach der Spezialregelung von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. E. 9.3). Der fragliche Betrag kann daher hier keine Berücksichtigung finden. Die übrigen geltend gemachten Auslagen geben zu keiner Bemerkung Anlass. Die zu berücksichtigenden Auslagen der Bundesanwaltschaft betragen somit Fr. 17'719.--.

- 7.2.3** Die Bundesanwaltschaft macht im Weiteren eine Gebühr von Fr. 2'000.-- für die Hauptverhandlung geltend (cl. 91 pag. 91.925.65). Das BStKR sieht keine separate Gebühr der Anklagebehörde für das Gerichtsverfahren vor. Der dem Staat in diesem Zusammenhang entstandene Aufwand wird durch die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren i.S.v. Art. 7 BStKR abgegolten. Diese wird vorliegend mit Fr. 5'000.-- festgesetzt.

Wird seitens des Beschuldigten keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte.

- 7.2.4** Die gerichtlichen Auslagen betragen Fr. 1'859.10, bestehend aus Übersetzungskosten von Fr. 1'759.10 betr. die rechtshilfweise erhobenen Akten aus Polen (cl. 91 pag. 91.292.196) sowie einer Pauschale von Fr. 100.-- für Post-, Telefon-, Kopier- und ähnliche Spesen i.S.v. Art. 422 Abs. 2 lit. e StPO.

7.3

- 7.3.1** Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine an zivilrechtliche Grundsätze angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. Der aus dem Strafverfahren entlassenen Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteile des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2; 1B_39 und 43/2012 vom 10. Mai 2012, E. 3.3 und 1B_21/2012 vom 27. März 2012, E. 2.1, je m.w.H.).

7.3.2 Vorliegend ist erstellt und unbestritten, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Kompensationsgeschäfte der Umgehung der in Polen bis zum 10. Oktober 2002 geltenden Regeln zur Einschränkung der Geldanlage durch polnische Bürger im Ausland dienten (vgl. E. 4.5.1; cl. 61 pag. B07.202.01.5 f.). Damit hat der Beschuldigte gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht gemäss Art. 7 VSB verstossen, zu dessen Einhaltung er als Angestellter der Bank C. arbeitsvertragsrechtlich verpflichtet war. Mit diesem Verhalten hat der Beschuldigte eine konkrete Verdachtslage im Hinblick auf eine mögliche Straftat (Geldwäscherei) geschaffen und damit rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst. Die Voraussetzungen für die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO sind demnach erfüllt.

7.3.3 Nachdem die schriftliche Begründung des Urteils auf Verlangen der Bundesanwaltschaft erfolgt ist (Prozessgeschichte, lit. J), reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. Die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten betragen demnach total Fr. 32'078.10.

8. Entschädigung der beschuldigten Person

8.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung. Die Entschädigung oder Genugtuung kann insbesondere dann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit a StPO).

8.2 Wie bereits dargelegt (E. 7.3.2), hat der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Er hat daher keinen Anspruch auf Entschädigung.

9. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

9.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO), der im BStKR geregelt ist. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR).

9.2 Rechtsanwalt Valentin Landmann – von der Bundesanwaltschaft am 17. Februar 2011 zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ernannt (cl. 13 pag. 16.1.137 f.) – macht in seinen Kostennoten vom 12. Juli 2012 resp. 1. Juni 2015 (cl. 90.1 pag. 24.0.79 ff.; cl. 91 pag. 91.925.130 ff.) einen Zeitaufwand von insgesamt 158.8 Stunden, die Hauptverhandlung und die Rückreise von Bellinzona nach Zürich nicht inbegriffen, zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- (Kostennote vom 12. Juli 2012) resp. Fr. 230.-- (Kostennote vom 1. Juni 2015) sowie Auslagen von 1'354.40 geltend, was insgesamt angemessen ist. Der notwendige Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und die Rückreise beträgt 13.6 Stunden und wird mit Fr. 230.-- pro Stunde vergütet. Dies ergibt insgesamt eine Entschädigung von Fr. 42'120.20 (inkl. MwSt), die von der Eidgenossenschaft auszurichten ist, wobei die im Vorverfahren geleistete Akontozahlung von Fr. 14'799.10 (cl. 90.1 pag. 24.0.79 ff.) in Abzug zu bringen ist.

9.3 Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben.

Der Beschuldigte ist, wie dargelegt (E. 7.3), zu Verfahrenskosten verurteilt worden. Er hat folglich der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung Ersatz in vollem Umfang zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist.

Der Einzelrichter erkennt:

I.

1. Das Verfahren gegen A. wird in den Anklagepunkten 1.1.1.1–1.1.1.5 (qualifizierte Geldwäscherei) und 1.2.1.3 (Urkundenfälschung) eingestellt.
2. Im Übrigen wird A. freigesprochen.
3. Die beschlagnahmten Originaldokumente werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an A. herausgegeben.
4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Gebühren des Vorverfahrens von Fr. 10'000.--, den Auslagen der Bundesanwaltschaft von Fr. 17'719.--, der Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- und den Auslagen des Gerichts von Fr. 1'859.10 werden A. auferlegt.

Wird seitens A. keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte.

5. A. hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
6. Rechtsanwalt Valentin Landmann wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 42'120.20 (inkl. MwSt), unter Einbezug der im Vorverfahren ausgerichteten Akontozahlung von Fr. 14'799.10, durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz in vollem Umfang zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist.

II.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Zustellung der vollständigen schriftlichen Ausfertigung an:

- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwalt Valentin Landmann (Verteidiger von A.)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde

Rechtsmittelbelehrung

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, **innert 30 Tagen** nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).